

Ausstellungsvertrag zwischen

Kunstverein Leimen 81 e. V. vertreten durch den Vorstand - nachfolgend Verein genannt
und

- nachfolgend Künstler/in genannt –

wird folgender Ausstellungsvertrag abgeschlossen:

§ 1 Vertragszweck

Der Künstler/die Künstlerin stellt dem Verein die aus der Exponatliste entsprechend § 4 ersichtlichen Exponate zu Ausstellungszwecken zur Verfügung. Die Ausstellung findet vom

_____ bis zum _____

im Neuen Rathaus Leimen, Rathausstraße 1-3, 69181 Leimen statt.

§ 2 Erlösbeteiligung

(1) Die Verkaufspreise werden in der Exponatliste verzeichnet.

(2) Der Künstler/die Künstlerin gewährleistet die festgelegten Preise und verpflichtet sich, die ausgestellten Werke innerhalb der in § 6 festgelegten Frist nicht unter Wert zu verkaufen. Rabatte können nur in Absprache zwischen Künstler/innen und Verein gewährt werden.

(3) Wird ein Exponat von einem Besucher der Ausstellung käuflich erworben, so gebührt dem Verein 20 % und dem Künstler/der Künstlerin 80 % des Verkaufserlöses.

(4) Dies gilt auch dann, wenn der Verkauf eines der in der Exponatliste entsprechend § 4 aufgeführten Exponate des Künstlers/der Künstlerin von einem der Besucher der Ausstellung, der erst hierdurch die Arbeiten des Künstlers oder diesen kennen lernte, erst bis zu 6 Monaten nach der Ausstellung zu Stande kommt.

§ 3 Vertragsdauer

(1) Dieser Ausstellungsvertrag beginnt ab Vertragsunterzeichnung und endet nach der in § 2 Abs. 4 ersichtlichen Frist, d.h. 6 Monate nach Ende der Ausstellung.

(2) Er kann durch Zusatzvereinbarung verlängert werden.

§ 4 Übergabe der Exponate

(1) Der Künstler/die Künstlerin verpflichtet sich spätestens zur Hängung eine Liste aller eingelieferten Exponate mit genauer Bezeichnung, Bemaßung und Versicherungswerten mitzubringen. Künstler und Verein entscheiden gemeinsam über die auszustellenden Exponate und der Künstler/ die Künstlerin erstellt eine Liste der Exponate mit Verkaufspreisen. Diese Liste der Exponate wird als Anlage Bestandteil dieses Ausstellungsvertrages.

§ 5 Hängung bzw. Aufstellung der Exponate

(1) Den Transport und dessen Kosten, die Hängung bzw. Aufstellung der Kunstgegenstände

übernimmt der Künstler/die Künstlerin, sofern nichts anderes zwischen den Parteien nachfolgend vereinbart wird.

(2) Der Verein haftet im Rahmen Versicherungsbedingungen für Ausstellungen des Badischen Gemeinde-Versicherungs-Verbandes. Hierfür werden Eingangsprotokolle zu Beginn der Ausstellung und Ausgangsprotokolle zum Ende der Ausstellung erstellt. Alle Exponate sind nur bis zum Ende der Ausstellung bzw. bis zur vereinbarten Rückgabe versichert.

§ 6 Rückgabe der Exponate

(1) Der Verein verpflichtet sich bis zum _____ /spätestens bis zum 30.Tag nach Beendigung der Ausstellung, dem Künstler/der Künstlerin die nicht verkauften Werke zurückzugeben.

(2) Der Verein verpflichtet sich, spätestens bis zum 30.Tag nach Beendigung der Ausstellung dem Künstler/der Künstlerin ein Verzeichnis der veräußerten Werke zu übersenden und dem Künstler den ihm nach Maßgabe von § 2 Abs. 3 zustehenden Anteil des Verkaufserlöses zu zahlen.

§ 7 Überlassung und Ausstellung der Exponate

(1) Die Gestaltung der Ausstellung erfolgt durch den Verein/sein Vertreter/innen im Einvernehmen mit dem Künstler/der Künstlerin. Die endgültige Entscheidung obliegt dem Verein. Der Verein behält sich vor, kurzfristig Exponate, z.B. aus technischen oder versicherungstechnischen Gründen, von der Ausstellung auszunehmen.

(2) Verkaufsverhandlungen werden ausschließlich vom Verein geführt.

§ 8 Werbemaßnahmen

(1) Die Werbung zur Ausstellung übernimmt der Verein. Der Künstler/die Künstlerin willigt dann ein, dass der Verein eines oder mehrere Werke aus der entsprechend § 4 aufgeführten Exponatliste im Rahmen der Werbemaßnahme reproduziert und verbreitet.

§ 9 Sonstiges

(1) Sollte eine der Vertragsbestimmungen unwirksam/nichtig sein oder unwirksam/nichtig werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbedingungen nicht. Die Parteien verpflichten sich dann anstelle der unwirksamen/nichtigen Vertragsbestimmung eine zulässige Regelung zu treffen, die der unwirksamen/nichtigen wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 10 Zusätze

Ort und Datum

Kunstverein Leimen

Künstler/Künstlerin